

**11.12.00****Empfehlungen  
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - Inzu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

---

**Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes****A****1. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,**der **Ausschuss für Frauen und Jugend,**der **Finanzausschuss** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**B****2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:**

Der Bundesrat teilt die Zielsetzung der Verordnung, bislang bestehende Probleme hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises, bei dem besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden, die mit der Benennung und Definition der hiervon betroffenen Personengruppen verbunden sind. Die neue Verordnung verfolgt zeitgemäÙe Hilfeansätze, da sie insbesondere den Vorrang ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen sowie die Stärkung der Beteiligung und Selbstverantwortung normiert.

(noch Ziffer 2)

Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass sich aufgrund der abstrakten Beschreibung des Personenkreises und der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe Unwägbarkeiten in Bezug auf die Abgrenzung des Personenkreises und die Kostenentwicklung ergeben. Er hält es für erforderlich, dass eine nachgehende Kontrolle der Wirkungsweise durchgeführt wird, damit zur Gewährleistung der Kostenneutralität gegebenenfalls Korrekturen veranlasst werden können.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2002 einen Bericht über die praktischen Auswirkungen der neuen Verordnung, die eingetretene Kostenentwicklung und ihre Ursachen vorzulegen.